



Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen zum LRV (Gas) nach Anlage 3 KoV X

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV X des Netzbetreibers Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)
- § 2 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)
- § 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)
- § 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)
- § 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)
- § 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)
- § 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 LRV)
- § 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)
- § 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (nachfolgend EWB) zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV X) der Gasnetzbetreiber vom 29.03.2018 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV X sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

Weiter Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV.

§ 2 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

(1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Marktlokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

(2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

(1) Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist für RLM-Marktlokationen das Kalenderjahr.

(2) Für SLP-Marktlokationen wird von dem Netzbetreiber das rollierende Ableseverfahren angewendet. Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Marktllokationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) RLM Arbeits- und Leistungspreis

Für RLM-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 zum LRV (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreissystem. Das Gesamtentgelt pro Abrechnungsjahr (§ 4 Abs. 1) setzt sich aus einem Arbeits- und einem Leistungspreis sowie aus der Summe der Zonenentgelte zusammen, die auf Grund der durchlaufenden Zonen ermittelt werden. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die gemessene Leistung im Abrechnungszeitraum (§ 4).

(2) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktllokationen ergibt sich der Arbeitspreis und der Grundpreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 zum LRV (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreis- bzw. Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodel. Entsprechend der angefallenen Jahresarbeit wird die jeweilige Stufe zugeordnet. Die Jahresarbeit wird mit diesem Stufenarbeitspreis multipliziert (Netznutzungsentgelt für die Arbeit). Der gleichen Stufe wird der Jahresgrundpreis entnommen. Die Summe aus dem Netznutzungsentgelt für die Arbeit und dem Grundpreis ergibt das Gesamtnutzungsentgelt.

(3) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktllokationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird von EWB für jede SLP-Marktllokation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

(4) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Marktllokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4 Abs. 1) stattfindet, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung dieses unterjährigen Vertrages vor dem Lieferantenwechsel (Belieferungszeitraum) zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktllokation am Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4 Abs. 1) zugrunde. Die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils anteilig berechnet.

(5) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Marktllokation zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4 Abs. 2) erfolgt, werden die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils anteilig (tagesscharf) berechnet.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

(6) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlösungen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, wird der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

(7) weitere Zahlungsbedingungen

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang bei erhebt.

§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

(1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

(2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbeitrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziffer 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Geeignet im Sinne des § 9 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.